

# RS OGH 1958/5/8 Bkd119/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1958

## Norm

DSt 1872 §2 C2

## Rechtssatz

Die durch die Verteidigung eines Angeklagten im Zuge des Strafprozesses erlangte Kenntnis vom Bestehen einer Geisteskrankheit auf Seite des Angeklagten darf der Anwalt in einem gegen den seinerzeit verteidigten Angeklagten als nunmehrigen Vertreter der Gegenseite geführten Prozeß auch dann nicht verwerten, wenn diese Tatsache allgemein bekannt war. Ein diesbezüglicher Auftrag des Klienten entschuldigt den Anwalt nicht.

## Entscheidungstexte

- Bkd 119/57  
Entscheidungstext OGH 08.05.1958 Bkd 119/57  
Veröff: AnwBl 1959,113

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0054893

## Dokumentnummer

JJR\_19580508\_OGH0002\_000BKD00119\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)